

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für die Friedhöfe  
der Evangelischen Kirchengemeinde Tecklenburg**

**vom 26.02.2018**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Brochterbeck, Ledde, Leeden und Tecklenburg und deren Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4

#### Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	293,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	468,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	896,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.710,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	560,00	Euro
b) Erdbestattung/Urnenbeisetzung hintereinander (Nutzungszeit 30 Jahre)	813,00	Euro
c) Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	128,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	19,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung hintereinander je Grab und Jahr	27,00	Euro
f) Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr	4,30	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	834,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr	25,50 Euro
c)	Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung ‚Rosengrab‘ (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.592,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung ‚Rosenbgrab‘ je Stelle u. Grab	80,00 Euro
e)	Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung ‚Heidegrab‘ (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.145,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung ‚Heidegrab‘ je Stelle und Grab	68,00 Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung der Friedhöfe eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,50 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für zwei Jahre im Voraus erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten an Reihengrabstätten

- auf dem Ev. Friedhof in Brochterbeck, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 03.11.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden,
- auf dem Ev. Friedhof in Ledde, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 09.06.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden,
- auf dem Ev. Friedhof in Leeden, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 09.06.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden und
- auf dem Ev. Friedhof in Tecklenburg, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 26.09.1996 Nutzungsrechte verliehen wurden,

wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,50 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für zwei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Verwaltungskosten
- c) Sach/Werkstoffkosten
- d) Fremdleistungskosten
- e) Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen lt. Anlageverzeichnis

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	176,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	176,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	645,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	140,00	Euro
e) Zusatzkosten Friedhof Tecklenburg: Auf dem Tecklenburger Friedhof ist auf einigen Grabfeldern der Untergrund sehr felsig. Daher ist ggf. der Einsatz spezieller Geräte für den Grabaushub erforderlich, erweiterte Sicherungsmaßnahmen sind notwendig und es entstehen zusätzliche Personalkosten. Die Zusatzkosten werden in diesen Fällen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.	nach Aufwand	

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	165,00	Euro
b) Orgelspiel	42,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer	86,00	Euro
d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 11 Friedhofssatzung	560,00	Euro
e) Einheitliche Grabeinfassung Wahlgemeinschaftsgrab	385,00	Euro
f) Nachbeschriftung einer Grabplatte Wahlgemeinschaftsgrab	340,00	Euro
g) Grabstele einschl. Fundament und Aufstellung Wahlgemeinschaftsgrab	1.360,00	Euro
h) Beschriftung der Grabstele Wahlgemeinschaftsgrab je Buchstabe/Zahl	12,00	Euro
i) Symbol Kreuz, Sonne o.ä. für Grabstele Wahlgemeinschaftsgrab	nach Aufwand	
j) Grabliegekissen Wahlgemeinschaftsgrab ‚Heidegrab‘	845,00	Euro

## § 7

### Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen	1.262,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	251,00	Euro
(2) Ausbettung bzw. Einbettung		
a) Erdbestattungen	645,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen	140,00	Euro

Für weitere Leistungen gibt die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten in Auftrag und berechnet die tatsächlich entstandenen Kosten.

## § 8

### Sonstige Gebühren entfällt

## § 9

### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.09.2009.

## § 10

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30.09.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Tecklenburg, den 26.02.2018

Die Friedhofsträgerin



*Björn - Mund*  
.....  
(Vorsitzende/r)

*Th. Daeber*  
.....  
(Presbyter/in)

*D. G. H. L.*  
.....  
(Presbyter/in)



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg  
vom 26. Februar 2018  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. April 2021 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 12. April 2018



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock